

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Mosaik-Berlin gGmbH

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Erfordernisse des Gemeinnützigkeitsrechts

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Schaffung und der Betrieb von Werkstätten für Behinderte, Fördergruppen und anderen, nicht eigenwirtschaftlichen Zielen dienenden Einrichtungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation zur Förderung, Rehabilitation und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt keine politischen Ziele.
- (3) Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes, auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Förderung der Tierzucht, Förderung der Bildung und Berufsbildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- (4) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter sowie die an Ihm beteiligten Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter bzw. dessen Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Der Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (6) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, das über das vom Gesellschafter eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen hinausgeht, an den Verein „Das Mosaik e.V.“, hilfsweise an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband — Landesverband Berlin e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

- (8) Die Gesellschaft verwirklicht die in Abs. 3 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens durch das Erbringen, oder die Inanspruchnahme von Leistungen wie Verwaltungsdienstleistungen, Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, Nutzungsvereinbarungen, Versorgungsleistungen mit Energie und durch die Überlassung von Personal.

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt mit den zum Unternehmensverbund um den Das Mosaik e. V. gehörenden Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, dazu gehören derzeit die folgenden Körperschaften.

- Das Mosaik e. V.
- Mosaik-Services Integrationsgesellschaft mbH
- Ökohof Kuhhorst gGmbH

Das planmäßige Zusammenwirken erfolgt außerdem mit der Zentrum für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung gGmbH (Behindertenzentrum), die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt.

§ 3

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 5

Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 52.000,00 EUR (in Worten: Zweiundfünfzigtausend Euro)
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt der eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein „Das Mosaik e.V.“ den Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von 52.000,00 EUR (in Worten: Zweiundfünfzigtausend Euro).

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Befugnis zur Geschäftsführung umfasst die Vornahme aller Maßnahmen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft

Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, welche über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, muss die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:

- a) Veräußerung und Stilllegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Tätigkeitsbereiche.
- b) Errichtung von Zweigniederlassungen.
- c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen steuerbegünstigten Unternehmen sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen steuerbegünstigten Unternehmen.

- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte.
- e) Bauliche Maßnahmen und Anschaffungen von Sachmitteln aller Art. Soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen und nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind.
- f) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr.
- g) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art unter Berücksichtigung des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung.

Von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausgenommen sind die laufenden Warenkredite im gewöhnlichen Geschäftsverkehr mit Kunden und Lieferanten der Gesellschaft sowie die Gewährung von Sicherheiten an Zuwendungsgeber. Die Gesellschafter können Höchstgrenzen beschließen, innerhalb derer der Geschäftsführer eigenverantwortlich handelt.

Zulässig sind Kleinkredite an sozialversicherungspflichtige und unbefristet eingestellte (anerkannt schwerbehinderte) Mitarbeiterinnen) bis zu einem Betrag von 2.400,00 E und einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren bei banküblicher Verzinsung. Übernahme von Bürgschaften aller Art unter Berücksichtigung des § 58. Abs. 2 der Abgabenordnung.

- h) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern, deren Jahresverdienst mindestens dem der Vergütungsgruppe AVR/DPWV II a entspricht. Bewilligungen von Gehaltserhöhungen und zusätzlichen Vergütungen, welche zu einem Übersteigen der Verdienstgrenze gem. Satz 1 führen.
- i) Erteilung von Versorgungszusagen aller Art, durch welche zusätzliche Verpflichtungen der Gesellschaft über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung begründet werden.
- j) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.
- k) Führung von zivilen Streitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft, sofern der Streitgegenstand von grundsätzlicher Bedeutung ist oder einen Streitwert 50.000,00 EUR überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan genehmigt ist.
- l) Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern des Gesellschafters oder Vereinbarungen mit juristischen Personen, an denen diese kapitalmäßig beteiligt sind.

In zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten, bei denen kein Aufschub zu dulden oder Gefahr im Verzug ist, kann der Geschäftsführer die notwendigen Entscheidungen treffen, wenn die vorherige Zustimmung der Gesellschafter nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Gesellschafter ist jedoch unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit den notwendigen Erläuterungen aufzustellen und dem Gesellschafter zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ergeben sich im Laufe des Geschäftsjahres wesentliche Änderungen der Ansätze im Wirtschaftsplan oder werden neue Vorhaben notwendig, so ist dies dem Gesellschafter mitzuteilen.

§ 7

Geschäftsführerverträge

- (1) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (3) Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer sind schriftlich abzuschließen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jedes Vorstandsmitglied des Gesellschafters unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Es findet mindestens je eine ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb eines jeden Kalenderhalbjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie — soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt — durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung der Gesellschafter gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung wenn kein Gesellschafter dem widerspricht und alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist jeder Vertreterin und jedem Vertreter des jeweiligen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen, auf der nächsten Gesellschafterversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (2) Von den Gesellschafterbeschlüssen sind durch den Geschäftsführer Protokolle anzufertigen. Innerhalb von 1 Monat ist jedem Gesellschafter eine Abschrift zuzusenden.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht,

Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem Gesellschafter bzw. dem vom Gesellschafter bestellten Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.

§ 11

Schriftform

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft des Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (2) Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken haben sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Zu dem vorstehend wiedergegebenen Wortlaut der Satzung bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 29.09.2022, meine Urkunde UVZ 161/2022, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzungsregelungen übereinstimmen.

Berlin, den 04.10.2022

Deglow
Notar

